

GREGOR RICHTER

## Staatsleistungen an die Kirchen Herkommen und Entwicklung nach 1945

Das Problem der Staatsleistungen an die Kirchen ist nicht geeignet, es vornehmlich oder gar ausschließlich unter dem Aspekt der Zeit nach 1945 zu betrachten; gleichwohl gehört es dazu, wenn die Lage und die Entwicklung der Kirche nach Nationalsozialismus, Krieg und Vertreibung behandelt werden sollen. Dabei sind zwei Gesichtspunkte von Interesse. Einmal geht es um die Aufhebung von Kürzungen aus der Zeit des 3. Reiches an Leistungen für Pfarrgeistliche und für geistliche Erziehungsanstalten, die bis dahin unbestritten waren, zum anderen ist das Augenmerk zu lenken auf die großen Herausforderungen an Staat und Kirche bei der Beseitigung der Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden und bei der seelsorgerlichen Betreuung der Heimatvertriebenen.

Um die Entwicklung verständlich zu machen, ist etwas weiter auszuholen. Der Begriff »Staatsleistungen an die Kirche« bedarf keiner besonderen Erläuterung. Er ist selbst juristischen Laien verständlich, drückt er doch aus, daß der Staat der Kirche gegenüber etwas leistet. Gemeinhin denkt man dabei an finanzielle Zuwendungen, doch wird noch zu zeigen sein, daß dies keineswegs ausschließlich der Fall sein muß.

Die Geschichte und die Entwicklung der Staatsleistungen an die Kirchen in Württemberg hängt mit rechtlichen Verhältnissen und politischen Maßnahmen zusammen, wie sie seit der Reformationszeit bestanden und getroffen wurden. Auf sie ist daher zunächst einzugehen, wenn die Maßnahmen nach 1945 richtig gewertet werden sollen. Dabei erfolgt bewußt die Beschränkung auf Württemberg, weil es nur verwirrend sein müßte, die anders gearteten Zustände in den verschiedensten Ländern bis hin zum heutigen baden-württembergischen Landesteil Baden auch nur zu streifen. Immerhin gilt generell, daß die Staatsleistungen an die Kirchen eng zusammenhängen mit dem Einzug von kirchlichem Vermögen durch die Staaten. Das Ausmaß der Säkularisationen übt folglich Einfluß auf den Umfang staatlicher Leistungspflichten aus. Wenn noch heute die Hannoversche Klosterkammer besteht und die ihr seit Jahrhunderten obliegenden Ausgaben für Pastoration und kirchliche Bauten bestreitet, so braucht das Land Niedersachsen für diesen Landesteil keine entsprechenden Ausgaben zu tragen. Anders ist es, wenn sämtliche überörtliche kirchliche Vermögen und Fonds dem Staatsgut einverleibt wurden, wie dies für Württemberg zutrifft.

Die Säkularisation in Württemberg ist von Matthias Erzberger gründlich erforscht und engagiert dargestellt worden<sup>1</sup>. Seine Untersuchung umfaßt die Jahre 1802 bis 1810, die Zeit also, in welcher die neuen Herren noch vor der förmlichen Verabschiedung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 die Inbesitznahme der sogenannten Entschädi-

<sup>1</sup> Matthias ERZBERGER, Die Säkularisation in Württemberg von 1802–1810, Stuttgart 1902, Neudruck: Aalen 1974. – Ergänzend: Hans Christian MEMPEL, Die Vermögenssäkularisation 1803–1810, Bd. 1, München 1979, 190–210; Hermann SCHMID, Säkularisation und Schicksal der Klöster in Bayern, Württemberg und Baden 1802–1815..., Überlingen 1975.

gungsgüter erzwangen bis zum Ende, als auch die Ritterorden im Vollzug des Friedens von Schönbrunn ihrer Güter und in unserem Raum ihrer Existenz verlustig gingen.

Die Maßnahmen dieser Epoche sind von besonderer Wichtigkeit. Dennoch muß noch weiter ausgeholt und wenigstens in groben Zügen auf die evangelischen Verhältnisse eingegangen werden, wenn die entscheidenden Zusammenhänge aufgedeckt werden sollen.

Der Ausgangspunkt unserer Betrachtung ist in der Reformationszeit anzusetzen. Bekanntlich trat der württembergische Herzog Ulrich, der 1519 infolge der für ihn unglücklich verlaufenen kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Schwäbischen Bund seiner Herrschaft verlustig gegangen war, nach der Rückeroberung des Landes 1534 zum »Neuen Glauben« über. Er hob allsogleich die seinem Zugriff ausgelieferten kirchlichen, namentlich klösterlichen Besitzrechte auf, die er zu Gunsten der landesherrlichen Finanzen zu säkularisieren gedachte. Herzog Ulrich konnte sich dabei auf Beispiele anderer Fürsten stützen, nicht zuletzt auf das des Landgrafen Philipp von Hessen, der dem Württemberger im Kampf gegen die Habsburger als seinerzeitige württembergische Landesherren beigestanden hatte. Ulrichs Sohn und Nachfolger, der schon zu seinen Lebzeiten weithin beliebte Herzog Christoph, beschritt aber einen anderen Weg. Seit 1551 vereinigte er das gesamte Pfründvermögen im Lande, also alle bisher den Inhabern von Kirchenstellen zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen Güter und Gefälle mit den Einkünften aus den Frauenklöstern, den Stiften, Bruder- und Beginenhäusern sowie aus den kleinen Mannsklöstern zu einem neuen Fonds, dem »Gemeinen Kirchenkasten«. Selbständig blieben nur die von den Gemeinden verwalteten älteren Fonds, die sogenannten »Heiligen«, »Kirchenfabriken« oder »Armenkasten«. Der aus den genannten kirchlichen Besitzungen und Berechtigungen gebildete Gemeine Kirchenkasten war nicht zur Aufbesserung der Landeseinkünfte bestimmt, sondern hatte primär die kirchlichen Ausgaben zu bestreiten, die den eingezogenen Besitzungen, Gütern und Berechtigungen zugekommen waren. Ähnlich verfuhr Herzog Christoph mit den bedeutenderen Vermögen, Berechtigungen und Verpflichtungen der unter landesherrlicher Vogtei stehenden 14 Mannsklöster, die zunächst als Klosterverwaltungen für sich geführt wurden, bis sie im 17. Jahrhundert im Gemeinen Kirchenkasten aufgingen. Man spricht gewöhnlich vom altwürttembergischen Kirchengut oder dem Geistlichen Gut<sup>2</sup>, für dessen Verwaltung eine eigene Behörde, der herzogliche Kirchenrat, entstand.

Für uns ist nun wichtig, daß der Gemeine Kirchenkasten wie die Vorgängerfonds und -vermögen alle Verpflichtungen für die kirchlichen Zwecke erfüllte und darüber hinaus noch zusätzliche Aufgaben übernahm, so z.B. bei der Errichtung neuer Kirchenstellen, zur Aufbesserung »allzu geringer Pfarrbesoldungen« oder für kirchliche Gebäude, wenn die Mittel der Kirchenfabriken nicht ausreichten.

Eine besondere Verpflichtung erhielt das Kirchengut für die Heranbildung von Geistlichen auferlegt, indem es nicht nur die in den aufgehobenen Mannsklöstern eingerichteten Klosterschulen und deren Zöglinge, sondern auch das Tübinger Stift und die dort studierenden Theologen zu unterhalten hatte<sup>3</sup>.

Dennoch blieben Überschüsse zur Verwendung für staatliche Zwecke vorhanden, zumal aus den beträchtlichen Besitzungen der aufgehobenen Mannsklöster wie Bebenhausen, Blaubeuren oder Maulbronn. Das »Klosterresiduum« fand Verwendung für das »allgemeine Beste«, zu dem Schulen und die Universität Tübingen, das Gesundheitswesen und die

2 Viktor ERNST, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik 1911, 377–424. – Vgl. ferner Heinrich HERMELINK, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg, in: ebenda 1903 Teil I, 78–101, Teil II, 1–81; DERS., Verhandlungen über das allgemeine Kirchengut seit 1806, in: ebd. 1914, 46–83.

3 Vgl. Gustav LANG, Geschichte der württembergischen Klosterschulen, Stuttgart 1938; ferner Martin LEUBE, Geschichte des Tübinger Stifts, Bd. 1–3, Stuttgart 1921–1936; erw. Bearb. Bd. 3, 1954.

Waisenfürsorge, nicht weniger aber auch das Hofballett oder Industrieförderung zählten. Das Klostervermögen sollte zudem ein Drittel der gesamten Landessteuern bestreiten, sofern nicht die Herzöge die Mittel anderweitig und ohne landständische Mitwirkung zweckentfremdet hätten. Wenigstens am Rande sei auf den Bau des Schlosses Ludwigsburg hingewiesen, das auf einstigem Bebenhäuser Klostergrund steht.

Alle diese neuen Belastungen benachteiligten die kirchlichen Interessen nicht, nach wie vor erhielten die Geistlichen ihre Besoldungen, wurden die in der Baulast des Kirchenguts stehenden Gebäude erhalten, zu anderen Zuschüssen gewährt und blieb die Theologenausbildung gesichert.

Die vom Staatsgut gesonderte Verwaltung des altwürttembergischen geistlichen Guts schwor so manche Streiterei herauf, wenn die Landstände gegen unberechtigte landesfürstliche Beanspruchungen protestierten oder wenn geistliche und weltliche Stellen Ausgaben abwälzen bzw. Leistungen sich gegenseitig streitig machen wollten<sup>4</sup>. Dies konnte natürlich nicht im Interesse des Landesherrn liegen, und es verwundert nicht, daß Friedrich von Württemberg, wenige Tage nachdem er sich im Preßburger Frieden hatte die Annahme der Königswürde einräumen lassen, nicht nur die landständischen Rechte kurzer Hand aufhob, sondern gleichzeitig anordnete, das Kirchengut zu inkamerieren, d.h. es mit dem Staatsgut zu vereinigen<sup>5</sup>.

Dieser Bruch alter Verfassungsnormen, die Herzog Carl Eugen 1770 im Erbvergleich noch einmal hatte feierlich beschwören müssen, zielte aber nicht gegen die rein kirchlichen Belange, ließ doch der König ausdrücklich erklären, »alle auf der bisher unter der Benennung des Geistlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliegenheiten, insofern solche kirchliche, Lehr-, Schul- oder andere gemeinnützige Armen-Anstalten betreffen, wie seither auf das genaueste und pünktlichste« übernehmen zu wollen. Der Staat stand nun in der Pflicht, Aufwendungen des bisherigen Sondervermögens verwandelten sich in Staatsleistungen. Dies geschah auch, soweit sonstiges überörtliches evangelisches Kirchenvermögen in den Neuwürttembergischen Landen als Staatsgut eingezogen wurde, wie es etwa bei dem Öhringer Stiftungsfonds der Fall war. Dies geschah schließlich auch auf katholischer Seite.

Die rechtliche Grundlage für den Einzug des altwürttembergischen Kirchenguts und aller evangelischen und katholischen überörtlichen Kirchenfonds und kirchlichen Vermögensträger bot § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses<sup>6</sup>. Er lautet wörtlich: »Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburger Confession verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen.«

Es ist bekannt, daß König Friedrich von Württemberg von dieser Befugnis ausführlich Gebrauch machte, wie auf der evangelischen so auf der katholischen Seite. Der Reichsdeputationshauptschluß überschrieb in § 6 Württemberg als »neue Lande« im Sinne von § 35 die Propstei Ellwangen, die Klöster und Stifte Zwiefalten, Schöntal und Comburg, Rottenmünster, Heiligkreuztal und Margrethausen, dazu das evangelische Damenstift Oberstenfeld sowie

4 Vgl. Gregor RICHTER, Kompetenzstreitigkeiten württembergischer Behörden und Lagerbuchfälschungen im 18. Jahrhundert, in: ZWLG 27, 1968, 399 ff.

5 Friedrich WINTERLIN, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1, Stuttgart 1904, 267; Textabdruck: A. L. REYSCHER, Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 3, Stuttgart 1830, 243 f.

6 Karl ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904, 451.

einige Reichsstädte, in deren Mauern wiederum Klöster ihren Sitz hatten und nun der landesherrlichen Disposition anheim fielen. Spätere Friedensschlüsse, der Rheinbundvertrag und Gebietsaustausche mit Baden und Bayern brachten bis 1810 weiteren Zuwachs, und stets schritt Württemberg zur Säkularisation.

Daß mit den eingezogenen Besitzungen und Vermögen die auf diesen ruhenden Lasten von den Rechtsnachfolgern zu übernehmen waren, hätte sich nach dem unbestrittenen Grundsatz »res transit cum onere« von selbst verstanden, auch wenn § 35 Reichsdeputationshauptschluß dies nicht ausdrücklich festgeschrieben und zur Wahrung kirchlicher Ansprüche nicht zusätzlich die Auflage gemacht hätte, die Bistümer auszustatten und der von der Aufhebung betroffenen Geistlichkeit Pensionen zu reichen. Diese an sich klare Rechtsposition befriedigte jedoch nicht voll. Die altrechtlich denkenden Württemberger konnten die Aufhebung der Verfassungsorgane, die seit dem Tübinger Vertrag von 1514 verbriefte Mitspracherechte besaßen und in denen der Prälatenstand eine gewichtige Rolle spielte, nicht verwinden. Mit der Selbständigkeit des Kirchenguts sahen sie ein Stück landständischer Macht dahin schwinden. Im Verfassungskampf ab 1815 besaß daher die Forderung nach Wiederherstellung des alten Zustands besonderes Gewicht. Tatsächlich führte die Beharrlichkeit dann zum Erfolg, indem die Verfassungsurkunde (VU) vom 25. September 1819 in § 77<sup>7</sup> bestimmte, »die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wird wieder hergestellt«. Eine Kommission sollte die Vorarbeiten dazu leisten und Vorschläge über die »Teilnahme der Kirche gleicher Konfession in den neuen Landesteilen« unterbreiten.

Da in der damaligen Zeit Parität beider christlicher Konfessionen angestrebt wurde, erhielten in § 82 der VU<sup>8</sup> die Katholiken ein ähnlich günstiges Versprechen mit dem Satz »die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse, für die keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds«. Auch hierfür sollte eine Kommission die Vorarbeiten leisten.

Für die weitere Entwicklung der Staatsleistungen ist von Belang, daß die §§ 77 und 82 der VU von 1819 nie realisiert worden sind. Auch die Württembergische Verfassung vom 25. September 1919 erkannte die Ansprüche der Kirchen gegenüber dem Staat dem Grunde nach an, wollte diese jedoch durch eine unveränderliche Rente ablösen<sup>9</sup>. Ähnliche Absichten kamen in den Nachkriegsverfassungen von Nord- und Südwürttemberg zum Ausdruck<sup>10</sup>, wobei allerdings keine unveränderliche, sondern eine der Lohn- und Preisbewegung angepaßte Rente vor Augen schwebte. Und alle diese Verfassungsnormen blieben unerfüllt. Folgerichtig sah man 1953 davon ab, in die baden-württembergische Verfassung eine analoge Inaussichtsstellung aufzunehmen und bestimmte lediglich in Art. 7: »Die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grunde nach gewährleistet«, Art und Höhe werden durch Gesetze oder Vertrag geregelt bzw. getroffen<sup>11</sup>. Ob Renten- oder andere Regelung blieb also offen.

Nach diesem groben Überblick über die rechtlichen Grundlagen sollen nun die konkreten Probleme angegangen werden.

Zunächst gestaltete sich am Beginn des vorigen Jahrhunderts die Realisierung der staatlichen Leistungspflicht schwieriger, als es die an sich eindeutige Rechtslage vermuten ließ. Ohne

7 Reg. Bl., 634; vgl. zum Verfassungskampf Walter GRUBE, Der Stuttgarter Landtag 1457–1957, Stuttgart 1957, 489 ff.

8 Reg. Bl., 635.

9 Reg. Bl., 90.

10 Vgl. Reg. Bl. für Württemberg-Baden, 1946, 281; für Württemberg-Hohenzollern, 1947, 11.

11 Ges. Bl., 174.

die sehr komplizierten und nur differenziert zu verfolgenden Probleme im einzelnen darzustellen, sollen wenigstens zwei Positionen herausgegriffen werden, die auch im Blick auf die Zeit nach 1945 von Belang sind, nämlich die Leistungen für die Besoldung der Geistlichen und für die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses.

Wie das inkamerierte evangelische Kirchengut brachte zwar die Säkularisation dem Fiskus große Vermögensmassen ein, damit verbunden waren jedoch erhebliche Folgekosten, ein großer Teil davon entfiel auf die Besoldungen.

Das herrschende System des Unterhalts der katholischen Pfarrgeistlichkeit war das Pfründsystem, bei dem jede Kirchenstelle ein Sondervermögen erhält, das der Stelleninhaber verwalten und nutzen darf. Anders als bei der Aufnahme der evangelischen kirchlichen Fonds unter Herzog Christoph in das geistliche Gut blieben die damals vorhandenen katholischen Pfarr- und Kaplaneipfründen nach 1802 unangetastet. Für solche Stellen bestand somit – wenigstens zunächst – kein Anspruch an den Staat.

Anders sah es aus, wenn Pfründgüter einst einem Kloster oder Stift inkorporiert gewesen und nun in staatlichen Besitz gelangt waren. In der Diözese Rottenburg handelte es sich immerhin um ca. 150 Pfarr- oder Kaplaneistellen.

Die Besoldungen übernahm nach der Säkularisation selbstverständlich der Staat, der entweder die bisher vom betreffenden Kloster einem sogenannten ständigen Vikar (*vicarius perpetuus*) gereichte Kongrua weitergewährte oder eine förmliche Redotation vornahm<sup>12</sup>.

Hier muß es genügen, die auf Inkorporationen beruhende Leistungspflicht des Staates zu erwähnen, weitere Einzelheiten wären zwar interessant, müssen aber übergangen werden.

Zu den Pastorationspflichten gegenüber bestehenden Stellen infolge der Säkularisation übernahm der Staat noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts die Ausstattung neuer Pfarreien, von denen man sogar als »aus Staatsgründen errichteten katholischen Pfarreien« sprach<sup>13</sup>. Es handelte sich um die Stellen in Stuttgart, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Hohenasperg und Reutlingen, in Orten also, die Sitze von Behörden, des Militärs oder von Bildungsanstalten waren, in denen der Zuzug von Katholiken vorausgesetzt werden, ja auch im staatlichen Interesse erwünscht sein mußte.

Daß der Staat hier für die Besoldungen der Geistlichen ins Mittel trat, verstand sich eigentlich von selbst, nachdem keine kirchlichen Fonds zur Verfügung standen und die Verfassungsvorschrift nicht realisiert wurde.

Genau dies war dann auch der Grund, weshalb der Staat bezüglich der katholischen Besoldungsleistungen wie bei den evangelischen immer wieder in Anspruch genommen wurde und seine Zuwendungen laufend erhöhen mußte. Nur stichwortartig seien einige Gründe für Erhöhungen genannt:

1. Errichtung weiterer Kirchenstellen mit staatlichen Zuschüssen.
2. Entschädigungen für Einkommensverluste infolge der Zehntablösung 1848. Und als größter Posten
3. Aufbesserungen im Zuge gestiegener Lebenshaltungskosten und Anpassung an die Beamtenbesoldung.

Die Gesamtleistung für katholische Besoldungen stieg so von ca. 150000 fl. oder umgerechnet ca. 300000 M im Etatjahr 1851/52 auf rund 1763000 M im Jahr 1913, ehe dann die inflationäre Entwicklung noch höhere Zuwachsraten erzwang.

Die Leistungen mußten jährlich mit den Staatshaushaltsplänen eingebracht und vom Parlament bewilligt werden. Dabei erhoben sich immer wieder kritische Stimmen und es

<sup>12</sup> Vgl. Max MILLER, Zur Geschichte der Klosterpfarreien und der Gründung neuer Pfarreien in Württemberg nach der Säkularisation, in: Rottenburger Monatschrift für praktische Theologie 12, 1928/29, 108–116, 129–136, 175–179.

<sup>13</sup> StA Ludwigsburg, E 211 I Bü. 216, ad /16.

entstand der Wunsch, gleichbleibende Beträge festzusetzen. In dieser Weise ist auch die schon erwähnte Verfassungsvorschrift von 1919 zu verstehen.

Wenn diese auch nicht realisiert wurde, so brachte das Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924<sup>14</sup> eine wesentliche Änderung. Walter Grube<sup>15</sup> sprach von einem »Markstein in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche«.

Das Gesetz vom März 1924 galt natürlich nicht nur für die katholische Kirche, sondern gleichermaßen für die evangelische und auch für die israelitische Religionsgemeinschaft. Es befaßte sich auch nicht direkt mit dem Problem der Staatsleistungen, für die es jedoch eine neue Voraussetzung schuf, indem 1924 die Kirchen in Württemberg wie teils in anderen Ländern, darunter in Baden, schon im 19. Jahrhundert das Recht erhielten, Steuern von ihren Konfessionsangehörigen zu erheben.

Mancher Politiker hatte geglaubt, mit der Zubilligung des Rechts auf Kirchensteuer könnten die Staatsleistungen, wenn schon nicht ganz wegfallen, so doch wenigstens eingefroren werden. In gewisser Hinsicht galt dies sogar. Denn wie gezeigt werden konnte, mußte sich bis dahin der Staat immer wieder neu in die Pflicht nehmen lassen, da weder die evangelische noch die katholische Kirche in Württemberg wegen der Nichterfüllung der Verfassungszusagen von 1819 eigene Mittel besaßen, überörtliche Aufgaben selbst zu finanzieren oder bedürftigen Kirchengemeinden gegebenenfalls unter die Arme zu greifen. Jede zusätzliche Pfarrstelle, jeder Kirchenneubau in neuen Pfarreien mußte daher wenigstens unterstützend, wenn nicht völlig von der Staatskasse getragen oder mitgetragen werden. Dies brauchte nun ab März 1924 nicht mehr zu geschehen, dafür standen jetzt Mittel aus Kirchensteuern zur Verfügung. Man ging noch einen Schritt weiter und reduzierte bestimmte Positionen, deren Höhe nicht durch unstrittige Rechtsverpflichtungen geboten erschien. Dies wurde auch gegenüber den Besoldungsleistungen angewandt. Wie gezeigt, fußten diese ursprünglich auf dem Lastenübergang infolge von Inkorporationen oder sonst erfolgter Einziehung von Pfründen. Da aber Leistungen zu den Pfarrbesoldungen beider Konfessionen nicht nur solche Kirchenstellen betrafen, die einst inkorporiert oder Teil des altwürttembergischen geistlichen Guts gewesen waren, sondern eben auch Pfarrer mit eigenen Pfründen Aufbesserungen erhielten, als im vorigen Jahrhundert damals anerkannte Mindesteinkommen festgesetzt wurden, deshalb machte der Staat 1924 einen Abzug. Bei den Besoldungsleistungen belief er sich auf  $\frac{1}{5}$  der Gesamtleistung, so daß die Kirchensteuererträge von vornherein 20% der bisherigen staatlichen Besoldungszuweisungen abzudecken hatten. Eine Verordnung über die Staatsleistungen vom 28. März 1924<sup>16</sup> schrieb diese Regelung fest. Später, als sich wieder Teuerungen bemerkbar machten, mußten jedoch die in der Regel an die Beamten- und Lehrerbezüge angepaßten Pfarrbesoldungen wieder heraufgesetzt werden. Der Staat beteiligte sich daran mit dem gleichen Satz von  $\frac{1}{5}$ , wie er es nach der Verordnung von 1924 bei der Gesamtleistung getan hatte. Im übrigen hatte die Anpassung an staatliche Gehälter nicht nur Heraufsetzungen zur Folge, sondern ebenso Kürzungen zu Beginn der 30er Jahre im Rahmen der Notverordnungen.

Dann kam die Herrschaft des Nationalsozialismus. Bei der bekannten Kirchenfeindlichkeit nimmt es nicht wunder, daß nun auch am Geldhahn der Kirchen gedreht wurde. Man griff dabei auf inzwischen aufgegebene Ansichten zurück, wonach die Verwilligung des Kirchensteuerrechts den Staat weitgehend von seinen Pflichten entlastete. Das Mittel sah man bei den Besoldungsleistungen bezüglich der Aufbesserungszulagen, die man auf den Stand vor der

14 Reg. Bl., 93 ff.

15 W. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag 1457–1957, Stuttgart 1957, 564.

16 Reg. Bl., 183.

Inflation einfrieren wollte. Deshalb zog der Staat ab 1935<sup>17</sup> jährlich höhere Raten ab, die sich aus den Aufbesserungen seit 1918 errechneten. Es wurde der formale Grund angegeben, die Verfassung von 1919 hätte eine gleichbleibende Rente verlangt. Die spätere Gesetzgebung und die Haushaltsbewilligungen wurden dabei ignoriert. 1941 geschah auf ausdrückliche Weisung des Reichsstatthalters Wilhelm Murr eine weitere noch erheblichere Kürzung, die nun auch Bewilligungen vor 1918 umfaßte, soweit sie sich auf damals neue Kirchenstellen bezogen. Im Ergebnis blieben am Ende gegenüber der Besoldungsleistung für katholische Geistliche in Höhe von 2583 149 RM im Jahr 1934, in dem die allgemeinen Kürzungen nach den Notverordnungen des Reiches schon wirksam geworden waren, 1942 lediglich 1289 000 RM übrig, knapp die Hälfte also.

Die nationalsozialistische Regierung ging aber noch auf einem anderen Gebiet rigoros gegen kirchliche Interessen vor, als sie gleichfalls 1941 die sogenannten »niederen Konvikte« aufhob und nur noch Ausbildungsbeihilfen an Schüler gewährte, »die höhere Schulen zur Vorbereitung auf das Studium der evangelischen oder katholischen Theologie« besuchten und »bis Herbst 1941 in den Genuß von Seminar- oder Konviktfreistellen eingesetzt worden« waren<sup>18</sup>.

Die Gleichbehandlung beider Konfessionen, die sich aus dem zitierten Satz ergibt, war eindeutig gegen die kirchliche Leitung und Ausrichtung der Erziehung junger Menschen gerichtet, die sich auf den Beruf des Geistlichen vorbereiten wollten. Gerade dieses hatte aber in Württemberg Tradition. Wie schon angedeutet, bestimmte man noch im Jahrhundert der Reformation den Gemeinen Kirchenkasten auch für die Heranbildung des theologischen Nachwuchses. Schon 1536 schuf Herzog Ulrich in Tübingen das sogenannte »Stipendium«, das sein Sohn und Nachfolger Christoph weiter ausbaute und neben Zuschüssen der Städte und Ämter vornehmlich vom Geistlichen Gut unterhalten ließ. Später bürgerte sich für das »Stipendium« der Name »Stift« ein, das durch viele bedeutende Männer, die aus ihm hervorgegangen sind, Weltruf erlangen konnte<sup>19</sup>.

Wichtig ist, daß die Stiftler nicht nur freien Unterricht, sondern auch freie Kost und Unterkunft, ja noch einen jährlichen Geldbetrag und Reisekosten zu Fahrten in die Vakanz erhielten.

Neben den Universitätstheologen genossen auch die jüngeren Kandidaten auf ein Kirchenamt materielle Förderung. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph hoben zwar die 14 unter ihrer Vogtei stehenden Klöster auf, sie ließen aber ihre Schulen bestehen, die später den Namen »niedere Seminare« bekamen. Im 16. Jahrhundert gab es noch 13 solcher Schulen in Württemberg, da nur Herbrechtingen keine unterhielt. Im 17. Jahrhundert verringerte sich ihre Zahl auf vier, die in Bebenhausen, Blaubeuren, Hirsau (nach dessen Zerstörung ab 1713 in Denkendorf) und Maulbronn saßen. Später traten an die Stelle von Bebenhausen und Denkendorf Urach und das bis 1802 katholische Kloster Schöntal<sup>20</sup>.

In unserem Zusammenhang ist von Belang, daß die Seminaristen auf den Klosterschulen wie im Stift freien Unterricht, kostenlose Unterbringung und Verpflegung bekamen und weitere Zuwendungen wie Kleidergeld oder Reisekosten in die Vakanz in Anspruch nehmen

17 Hierzu, wie bei allen Angaben über die Höhe der Staatsleistungen, sind die jeweiligen Kapitel in den Staatshaushaltsplänen heranzuziehen, auf deren Einzelnachweis hier verzichtet wird, soweit sie im Kirchenkapitel veranschlagt sind.

18 DAR P 31/138.

19 Vgl. Martin BRECHT, Evangelisches Stift, in: Der Landkreis Tübingen, Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. 3. Stuttgart 1974, 217ff. und LEUBE (Anm. 3).

20 Vgl. Gustav LANG, Geschichte der württembergischen Klosterschulen, Stuttgart 1938. – Gerhard SCHAUFFLER, Die Rechtsstellung der niederen evangelischen theologischen Seminare in Württemberg, vornehmlich im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 1939.

konnten. Die Mittel brachten die Klosterverwaltungen auf, die als eine Art Kameralämter trotz Aufhebung der Klöster fortbestanden.

Nach der Gebietsausdehnung und der Standeserhebung zum Königreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts galt in Württemberg der Grundsatz der Parität. Die katholische Kirche konnte in finanzieller Hinsicht davon profitieren, indem sie nach und nach die gleichen Zuwendungen und Vergünstigungen wie die evangelische erhielt. Unter anderem traf dies für die Ausbildung der Theologen zu. Bekanntlich errichtete König Friedrich 1812 in Ellwangen eine katholische Universität, die aber bereits 1817 als theologische Fakultät nach Tübingen verlegt wurde<sup>21</sup> bei gleichzeitiger Gründung eines staatlichen katholischen Theologenkönvikts, des Wilhelmsstiftes<sup>22</sup>.

Die Studierenden genossen Vergünstigungen, die den »Stiftlern« entsprachen. Die Kosten trug insgesamt die Staatskasse, stand ja kein anderer Fonds bereit, weil und solange das Versprechen der VU nicht erfüllt worden war.

Eine Parallele zu den evangelischen niederen Seminaren oder Klosterschulen schuf man für Katholiken schließlich in den sogenannten »niederen Konvikten« in Ehingen und Rottweil<sup>23</sup>. Wie bei den evangelischen Seminaristen entschied über die Aufnahme der Konviktores das angesehene Landexamen, das nach dem Besuch der unteren Klasse einer Lateinschule abzulegen war. In etwa entsprachen auch die Vergünstigungen dem evangelischen Beispiel der freien Unterkunft und Verpflegung, der Gewährung von Kleidungs- und Reisegeld in die Vakanzen. Jedoch handelte es sich in Ehingen und Rottweil um reine Konvikte, nicht wie bei den evangelischen niederen Seminaren um Heimschulen. Die katholischen Zöglinge besuchten dafür die Gymnasien der Konviktsorte. Der Staat kam mit der Einrichtung der Konvikte gewissermaßen für die Beseitigung der vor der Säkularisation bestandenen katholischen Klosterschulen auf, die ihrerseits Freistellen gewährten oder nur ein »sehr geringes Kostgeld«<sup>24</sup> erhoben hatten.

Als staatliche Anstalten standen die Konvikte zwar unter geistlichen, aber vom Staat bestellten Leitern und Betreuern. Erst durch das Kirchengesetz von 1862 erhielt der Bischof größere Rechte bei der Leitung der religiösen Erziehung, der Aufstellung der Hausordnung und der Ernennung der Vorsteher und Repetenten, während der Charakter als Staatsanstalten fortbestand<sup>25</sup>. Erst 1934 gab es eine Änderung, indem eine Vereinbarung des Landes mit dem Bischöflichen Ordinariat vom 1. 4. 1934 »Die Leitung und Verwaltung der niederen Konvikte in Ehingen und Rottweil« auf den Bischof übertrug, übrigens auch im Wilhelmsstift. Für die Unterhaltung setzte der Staat 1934 eine jährliche Pauschalsumme von 57000 RM aus, die sich an der jeweiligen Zahl der Zöglinge orientieren und »nach dem Maßstab der Preis- und Lohnbewegung« ändern sollte. Gleichzeitig übertrug der Staat in Ehingen das Eigentum am Konviktsgebäude und an der Konviktskirche auf das Bistum, während das Rottweiler Gebäude unverändert Eigentum der Studienpflege blieb, nur daß der Staat sein bisheriges Nutzungsrecht auf das Bistum übertragen ließ.

1941 kam es dann zu der schon erwähnten Schließung der Seminare und der Beschränkung

21 Vgl. Rudolf REINHARDT, Quellen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen, in: ThQ 149, 1969, 369.

22 Werner GROSS, Das Wilhelmsstift Tübingen 1817–1869, Tübingen 1978.

23 Vgl. August HAGEN, Staat, Bischof und geistliche Erziehung in der Diözese Rottenburg (1812–1934), Rottenburg 1939; ferner Festschrift »150 Jahre Konvikt Rottweil« 1975 und Georg WIELAND, »Gymnasium für Oberschwaben«. Geschichte des Gymnasiums und Konvikts in Ehingen (Donau), in: 150 Jahre Gymnasium und Konvikt Ehingen (Donau) 19.–21. September 1975, hg. vom Gymnasium Ehingen, Ehingen 1975, 7–65.

24 ERZBERGER (Anm. 1), 75.

25 HAGEN (Anm. 23), 96 und 165.

auf Ausbildungsbeihilfen nur für Schüler, »die bis zum Herbst« dieses Jahres »in den Genuß von ... Konviktsfreistellen eingesetzt« gewesen waren<sup>26</sup>.

Die Einsparungen waren auch hier beträchtlich, standen doch den staatlichen Zuwendungen für Wilhelmsstift und Konvikte zusammen in Höhe von 140573 RM im Jahr 1939 solche von nur 12000 RM im Jahr 1942 gegenüber, wobei sich allerdings neben der Schließung der Konvikte noch die drastische Verringerung der Studierenden im Wilhelmsstift infolge der Einberufungen zur Wehrmacht ausgewirkt hatte. Im Unterschied zu den evangelischen niederen Seminaren und den katholischen Konvikten blieben das Tübinger Stift und das Wilhelmsstift auch während des Krieges bestehen, wenn auch die meisten Studenten zum Kriegsdienst einberufen waren und die Abiturientenjahrgänge ab 1941 gar nicht erst ihr Studium aufnehmen konnten.

Die nationalsozialistische Kirchenfeindlichkeit zeigte sich in der Behandlung der Staatsleistungen nur ansatzweise. Die meisten der auf Rechtsverpflichtungen oder herkömmlicher Staatsfürsorge beruhenden Zuwendungen wurden weiter gewährt, wenn auch unter strenger Handhabung der im Zusammenhang mit der Einführung der Kirchensteuer 1924 bekundeten Absichten oder auch nur gehegten Wünsche manches Abgeordneten des Landtags. Die Besoldungsleistungen sind dafür ein Beispiel, bei dem die Kürzungen die Kirchen zur erheblichen Steigerung des Steuersatzes und damit zur Belastung der Kirchenangehörigen gezwungen hätten, wenn nicht die Bezüge der Geistlichen zum Hungerlohn hätten herabsinken müssen. Dies zeigte sich übrigens noch bei einer anderen Position der Staatsleistungen, bei den sogenannten Mietzins- und Aufwandsentschädigungen, die im wesentlichen Teil auf die staatliche Fürsorge gegenüber neuen Kirchenstellen zurückgingen und Mietzuschüsse bis zur Fertigstellung der Pfarrhäuser gewährten. Der Plansatz für die katholische Kirche wurde 1942 auf 13000 RM gesenkt, während er 1939 noch 21 500 RM betragen hatte. Auch dafür lag eine Weisung des Reichsstatthalters Murr vor. Die Geringfügigkeit der Kürzung ist für die Absicht, die Kirchen in ihrem Finanzrahmen zu beschneiden, wo immer sich eine Handhabe dafür bot, weniger von Belang. Die Tendenz wird auch hierbei erkennbar.

Die totale Niederlage im Frühjahr 1945 setzte dieser Entwicklung ein jähes und schmerzliches Ende. Sie verhinderte zugleich die Eskalation nach dem propagierten Endsieg, der dem Regime die Hände freigemacht hätte, noch rigoros vorzugehen und etwa auch die seit dem Fundationsinstrument von 1827<sup>27</sup> garantierten Zuwendungen für Bistum und Priesterseminar zu beschneiden.

Wenn auch weitere Beschneidungen der kirchlichen Rechte und Möglichkeiten seit dem Zusammenbruch im Frühjahr 1945 nicht mehr befürchtet werden mußten, so befanden sich die Kirchen unmittelbar nach dem Zusammenbruch keineswegs in einer beneidenswerten Lage. Die erwähnte Einengung des finanziellen Spielraums seit 1941 hatte auch in der Diözese Rottenburg mit dazu beigetragen, daß an allen Ecken und Enden gespart werden mußte. Hinzu kamen die kriegsbedingte Verringerung der Priesterzahlen und düstere Aussichten für die rasche Auffüllung durch Neupriester, da ganze Abiturientenjahrgänge statt zum Studium an die Front gezogen waren, viele den Soldatentod starben, andere noch in Gefangenschaft saßen.

Man spricht gern von der Stunde Null, wenn diese Zeit charakterisiert werden soll. Es ist dies zwar ein griffiges Wort, doch trifft es keineswegs ohne weiteres in allen Punkten zu. Gilt dies schon im staatlichen Bereich, der nur ganz kurze Zeit völlig erlag, so noch stärker bei den kommunalen Behörden, die von den Besatzungsbehörden auch im eigenen Interesse sehr bald nach dem Zusammenbruch, meist durch Bestellung neuer Landräte oder Bürgermeister, mit administrativen Aufgaben betraut worden sind.

26 Vgl. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1934, 248f. und ebd. 1941, 249f.

27 REYSCHER (Anm. 5) Bd. 10, 1067; ferner August HAGEN, Geschichte der Diözese Rottenburg, Bd. 1, Stuttgart 1956, 257.

Auch im kirchlichen Sektor gab es keine totale Lähmung. Wie Paul Kopf in seinem informativen Beitrag über die »Aktivitäten der Diözesanleitung von der Besetzung der Bischofsstadt Rottenburg am 18. April 1945 bis zur Rückkehrfeier des Bischofs Joannes Baptista Sproll aus der Verbannung am 14. Juni 1945« eindrucksvoll dargestellt hat, konnte sich etwa »das kirchliche Leben in Rottenburg ... zwei Wochen nach dem Einmarsch der Franzosen so gut wie normalisieren«, und das Bischöfliche Ordinariat nahm ebenfalls noch im April die ersten Kontakte mit der Besatzungsmacht in Tübingen auf<sup>28</sup>.

Das heißt natürlich nicht, daß die Kirche vom Elend der Kriegszerstörungen verschont geblieben wäre oder am Schicksal der drangsalierten, in Not und Ungewißheit gestürzten Bevölkerung keinen Anteil gehabt hätte. Ganz im Gegenteil. Soweit kirchliche Mitarbeiter oder Einrichtungen nicht selbst betroffen waren, trug man gerade den Geistlichen seine Sorgen vor, erhoffte man sich von diesen unmittelbare Hilfe oder wenigstens Fürsprache bei den Besatzungsbehörden. Auch dafür enthält der erwähnte Beitrag von Dekan Kopf anschauliche Beispiele.

Bei voller Würdigung dieser Zustände bedurfte es keiner Wiederbelebung des kirchlichen Lebens. Was jedoch Not tat, war die Bewältigung der allenthalben herrschenden Not, was schwierig genug war. Daß dann noch mit dem scharenweisen Zuzug der Vertriebenen und Flüchtlinge ganz neue Herausforderungen auch und gerade auf die Kirche zukommen würden, wußte man in den Tagen des Zusammenbruches noch gar nicht.

Was für das kirchliche Leben gilt, trifft auch auf das Verhältnis zum Staat zu, insbesondere bezüglich der Staatsleistungen.

Der Rahmen dafür war vorgegeben. Wie schon gezeigt, hatten selbst die Machthaber des Dritten Reiches nicht alle Leistungen eingestellt, wenn auch die Restriktionen einschneidend genug gewesen sind. Von den Rechtsverpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche infolge der Säkularisation, von den verbindlichen Zusagen zur Ausstattung von Bischof, Ordinariat und Priesterseminar, die in einem Foundationinstrument von 1827 enthalten und verbrieft worden waren<sup>29</sup>, und selbst von herkömmlichen, aus staatlicher Fürsorge gemachten Zuwendungen mochten selbst die braunen Herren nicht abrücken, wenigstens nicht während des Krieges. So standen also in den württembergischen Haushaltsplänen bis 1945 einzeln aufgelistete Leistungen für Besoldungen und Pensionen von Geistlichen, für Bistum und Priesterseminar, für das Wilhelmsstift, für kirchliche Postgebühren als Ersatz für den Wegfall früherer Portofreiheit, für Kirchen- und Pfarrhausbauten, für Kultkosten und für Mietzinsentschädigungen, die ich schon andeutungsweise erwähnt habe.

Jede dieser Leistungen setzt sich selbst wieder aus mehreren Positionen zusammen, was hier nur angedeutet werden kann.

Wie kompliziert die Materie ist, machen Hinweise auf die staatlichen Besoldungsleistungen deutlich. Zur Erinnerung sei nochmals auf die hauptsächlichen Komponenten verwiesen, auf die Lastenfolge im Zuge der Säkularisation, auf die Zulagen in Anpassung an die von der Geldentwertung beeinflusste Lohn- und Preisentwicklung, auf Ersatzleistungen für Einkommensverluste nach der Zehntablösung und schließlich auf die Fürsorgemaßnahmen gegenüber neuen Kirchenstellen.

Da die 1819 vorgesehene Bereitstellung eines eigenen Fonds für katholische Kirchenbedürfnisse nicht zustande kam, blieb dem Staat gar nichts anderes übrig, als ins Mittel zu treten. Die Zubilligung des Kirchensteuerrechts 1924 entlastete den Staat nur für die Zukunft, hob aber die alten Verpflichtungen nicht auf.

Die Verpflichtungen des Staates gegenüber den Kirchen wurden auch nach dem Zusam-

28 RJKG 5, 1986, 238.

29 Vgl. Anm. 27.

menbruch nicht in Frage gestellt. Vielmehr sind von den infolge der Zoneneinteilung entstandenen Nachfolgeländern Württemberg-Baden im amerikanisch besetzten Nordteil des Landes und im französisch besetzten Württemberg-Hohenzollern alle bis dahin gereichten Leistungen weiter gewährt worden. Die Aufteilung der Gesamtleistung zwischen beiden Ländern richtete sich nach dem Prozentsatz der Konfessionsangehörigen in den Ländern, nur die Zuwendungen unter dem Titel »Für Bistum und Priesterseminar«, die im Kern auf das wiederholt zitierte Fundationsinstrument zurückgingen, und für die katholischen Konvikte, die in Südwürttemberg lagen, trug Württemberg-Hohenzollern allein, wofür Württemberg-Baden seinerseits ganz die Leistung für die evangelische Kirchenleitung sowie für drei der vier »niederer Seminare« übernommen hatte. Seit der Bildung des Südweststaates im Jahr 1952 erübrigten sich derartige Aufteilungen.

Die allgemeine Not, die 1945 herrschte, zog selbstverständlich auch die Staatsfinanzen in Mitleidenschaft. Nicht unbeträchtlich waren die Besatzungskosten, die sonstigen Kriegsfolgelasten und die von allen Seiten erhobenen Ansprüche auf Entschädigungen oder Unterstützungen. Dem standen naturgemäß geringe Steuererträge gegenüber, weil die Betriebe teils zerbombt, teils auf Befehl der Besatzungsmächte demontiert worden waren oder erst um eine Produktionserlaubnis kämpfen mußten. Viele Männer befanden sich noch in Gefangenschaft, andere mußten nach schweren Verwundungen erst für neue Berufe umgeschult werden, die Angehörigen der Geburtsjahrgänge ab 1917, die ein akademisches Studium anstrebten, mußten dieses nun erst einmal nachholen.

Bei dieser Sachlage ist es durchaus beachtlich, wenn die Leistungen für die Kirchen nicht nur ungekürzt ausbezahlt wurden, sondern 1946 sogar die Kürzungen aus der Zeit des Dritten Reiches sowohl beim Besoldungsbedarf für die Geistlichen als auch hinsichtlich der Konvikte in Ehingen und Rottweil rückgängig gemacht wurden. Ab 1949 sind dann noch die aus der Zeit der Notverordnungen stammenden Gehaltskürzungen wie bei den Beamtengehältern bei den kirchlichen Besoldungsleistungen abgebaut und immer wieder Aufbesserungen bewilligt worden.

Die Aufwendungen waren nicht unbeträchtlich. Betrug die Staatsleistung zur Besoldung katholischer Geistlicher 1939 noch 2167000 RM, so belief sie sich nach der rigorosen Kürzung 1942 lediglich auf 1289000 RM, während sie 1949 bereits auf 3385000 DM angestiegen war.

Ähnlich verlief die Entwicklung bei der Position »Wilhelmsstift und niedere Konvikte«. 1939 leistete der Staat noch 140500 RM, 1942 nur 12000 RM, 1949 aber bereits wieder 194000 DM. Die vertraglichen Abmachungen von 1934 über die Anpassung an die Zahl der Konvikte sowie an die Lohn- und Preisbewegung kamen ab 1946 wieder voll zur Anwendung.

Wer sich an die Nachkriegszeit erinnert oder sich das reichlich vorhandene Bildmaterial aus diesen Jahren vor Augen hält, weiß, welche verheerenden Folgen der Krieg hinterlassen hat. Ganze Stadtteile lagen in Trümmern, andernorts hatten lediglich einzelne Gebäude Schäden erlitten, wenn nicht auch sie vollständig zerstört waren. Unter all diesen Schäden befanden sich natürlich auch Kirchen, Pfarrhäuser oder sonstige kirchliche Gebäude<sup>30</sup>. Die Wiederinstandsetzung, der Neuaufbau oder die Beschaffung von Ersatzräumen verlangten sehr große Anstrengungen, die sich über Jahrzehnte hinzogen und an denen der Staat mit beträchtlichen finanziellen Zuwendungen großen Anteil hat.

Das staatliche Engagement nach dem Zweiten Weltkrieg zugunsten kriegszerstörter kirchlicher Gebäude, das über das bisherige Maß der im vorigen Jahrhundert begründeten

30 Ein erschütternder Augenzeugenbericht findet sich zu Mutlangen bei Paul KOPF, Aus dem kirchlichen Leben im Jahr der Stunde Null (1945), in: RJKG 4, 1985, 193.

Leistung unter dem Titel »Beiträge zu Kirchen und Pfarrhausbauten« hinaus ging, ist unter mehreren Aspekten zu beleuchten, nämlich

1. soweit staatliches Eigentum oder staatliche Baupflicht (wenigstens subsidiär) bestanden<sup>31</sup>,
2. bei Fehlen der Voraussetzungen nach Ziffer 1, aber anerkannter »Denkmalwichtigkeit« der Gebäude und
3. bei zerstörten oder beschädigten »nicht denkmalwichtigen« Gebäuden.

Wer nun glaubt, bei staatlicher Baulast hätte das Land von vornherein und ohne Vorbehalt seine Pflicht zum Wiederaufbau zerstörter oder zur Instandsetzung beschädigter Kirchen und Pfarrhäuser anerkannt, unterliegt allerdings einem Irrtum. Vielmehr ging die Abteilung für Domänen und Bergbau in Karlsruhe nach einem Schriftsatz vom September 1949 davon aus, »daß finanzielle Beiträge des Staates zum Wiederaufbau oder zur Instandsetzung von staatseigenen oder sonst in der Baulast des Staates stehenden durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Kirchen und Pfarrhäusern nicht unter die staatliche Baupflicht fallen, da es sich hierbei um die Beseitigung von Kriegsschäden handle, die die geschädigten Kirchengemeinden zu gegebener Zeit nach Maßgabe der« dafür »geltenden Bestimmungen bei den hierfür in Frage kommenden Stellen geltend zu machen haben werden«<sup>32</sup>. Gemeint konnten mit den »in Frage kommenden Stellen« nur Reichsinstanzen gewesen sein. Denn die Kriegsschadensverordnung vom November 1940<sup>33</sup> sah Entschädigungen durch das Reich vor. Das Stuttgarter Finanzministerium zog daraus Konsequenzen. Es ließ 1949, als erstmals je ein evangelisches und ein katholisches staatliches Pfarrhaus wieder aufgebaut werden sollten, ausdrücklich im Staatshaushaltsplan vermerken, die Leistung erfolge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht »und ohne daß einer endgültigen Regelung hinsichtlich der Tragung des Aufwands für kriegszerstörte Pfarrhäuser vorgegriffen wird«<sup>34</sup>.

Das Kultusministerium in Stuttgart war jedoch anderer Ansicht, es verwies auf die durch die Säkularisierung begründete staatliche Baulast und betrachtete es unter diesem Gesichtspunkt als »unerheblich . . ., aus welchen Ursachen der Wiederaufbau oder die Instandsetzung des Lastengebäudes notwendig geworden ist«. »Es ist«, hieß es weiter, »nach Auffassung des Kultusministeriums nicht angängig, die geschädigten Kirchengemeinden auf den Kriegsschadenersatz zu verweisen«<sup>35</sup>.

In der Praxis blieb diese Meinungsverschiedenheit unerheblich. Wie es scheint, wurden die Baulastverpflichtungen dann doch weitgehend eingelöst.

Nach der Aufstellung des Bischöflichen Ordinariats von 1949<sup>36</sup> waren nur wenige katholische Kirchen und Pfarrhäuser in der Diözese Rottenburg zerstört, die sich in staatlicher Baulast befanden. Genannt werden die Wengenkirche in Ulm samt Pfarrhaus, und die Pfarrhäuser Höchstberg, Dekanat Neckarsulm, Stuttgart St. Eberhard sowie St. Peter und Paul Heilbronn.

Die Pfarrkirchen St. Eberhard und St. Peter und Paul waren ebenfalls unter den zerstörten Gebäuden zu finden, deren Baulast oblag jedoch trotz staatlichem Eigentum örtlichen Fonds und den Kirchengemeinden.

31 Eine Liste des Bischöflichen Ordinariats von 1949 – vgl. StA Sigmaringen Wü 80 Bü. 416 zu /29 – führt 23 staatseigene Kirchen auf, wovon sich fünf nicht auch in der staatlichen Baulast befanden. Dazu 29 in anderem Eigentum stehende Gotteshäuser, bei denen der Staat 27mal subsidiär und zweimal primär baupflichtig war. Hinzu kamen 149 staatseigene und 115 weitere Pfarrhäuser mit staatlicher Bauverpflichtung.

32 Ebd. /32.

33 Reg.Bl. I, 1547.

34 Vgl. Anm. 17.

35 Wie Anm. 32.

36 Wie Anm. 31.

Beim Wiederaufbau wurde zwar die staatliche Baupflicht dem Grunde nach gewahrt, im Einzelfall doch unterschiedlich verfahren. So hält der Staatshaushaltsplan von 1954 folgendes fest<sup>37</sup>: »Das staatliche katholische Pfarrhaus St. Eberhard an der Kanzleistraße 23 wurde im Kriege zerstört. Der Wiederaufbau an der gleichen Stelle kommt nicht mehr in Frage, weil das Grundstück zur Erweiterung der Württ. Landessparkasse verkauft wurde. Auf Wunsch der katholischen Kirchengemeinde St. Eberhard soll das Pfarrhaus in Verbindung mit der Sakristei der katholischen Stadtpfarrkirche St. Eberhard in der Stauffenbergstraße erstellt werden. Die Kosten des Neubaus werden vom Staat nach Maßgabe der üblichen Wohnflächen für Pfarrwohnungen übernommen. An der künftigen Unterhaltungspflicht muß sich die katholische Kirchengemeinde beteiligen, soweit der Neubau über die üblichen Wohnflächenmaße hinaus geht.« Das Pfarrhaus bleibt »Eigentum des Staates«.

In dem ausführlich zitierten Planvermerk interessiert nicht so sehr der Umstand des Platzwechsels, sondern die Beschränkung der staatlichen Kostenübernahme auf die üblichen Flächenmaße und weiter die Beteiligung der Kirchengemeinde an dem künftigen Unterhalt für die zusätzlichen Wohnflächen. Der Staat traf somit Vorsorge gegen eine Ausdehnung seiner bisherigen Pflichten, die allerdings nicht bestritten oder beschnitten werden sollten.

Wenigstens bei der Beteiligung an den Baukosten konnte ähnlich verfahren werden, wenn es um den Wiederaufbau einer Kirche ging. So enthielt der Vermerk zum Staatshaushalt 1952<sup>38</sup>, in dem eine erste Rate zum Wiederaufbau der Kirche zu den Wengen in Ulm ausgebracht war, folgende Angaben: »Die im Kriege zerstörte katholische Wengenkirche in Ulm war staatliches Eigentum. Der Kirchengemeinderat hat die Absicht, die Kirche wesentlich größer zu erstellen. Es ist vorgesehen, der Kirchengemeinde zu dem Neubau ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung des Landes einen Baubeitrag zu gewähren, dessen Höhe den Kosten entspricht, die dem Lande beim Wiederaufbau der Kirche im alten Umfang erwachsen würden«. Hier ist also die Parallele zum schon erwähnten Fall des Pfarrhauses St. Eberhard in Stuttgart gegeben. Doch ging der Staat in Ulm noch einen Schritt weiter, indem er bei dieser Gelegenheit zugleich künftige Verpflichtungen abstieß. Denn im zitierten Planvermerk heißt es weiter: »Durch den Baubeitrag soll die staatliche Baulast abgelöst und die künftige Unterhaltung der Kirche Sache der Kirchengemeinde werden, in deren Eigentum die neue Wengenkirche stehen wird.«

So bemerkenswert dies ist, braucht man doch in dieser Maßnahme keine antikirchlichen Hintergründe zu sehen. Der Eigentumsübergang brachte vielmehr der Kirchengemeinde einen breiteren Spielraum nicht nur während der Bauplanung, sondern auch für eventuelle künftige Umgestaltungen. Mit der Übergabe eines neuen Gebäudes waren zudem die besten Voraussetzungen für einen längerfristig unbelasteten Gebäudeunterhalt gegeben. Im übrigen sei hier angefügt, daß in den letzten Jahrzehnten an zahlreichen evangelischen und katholischen Pfarrhäusern in beiderseitigem Einvernehmen das staatliche Eigentum zu Gunsten der Kirchengemeinden bei gleichzeitiger Abtretung der Baulast aufgegeben worden ist. In der Regel gingen dem gründliche Renovierungen voraus bis hin zum Einbau von Bädern und zum Umbau alter Remisen für Garagenzwecke. Damit war auch hier beiden Seiten gedient. Die Kirchengemeinden erhielten nun modernisierte eigene Häuser, der Staat entlastete sich von weiteren Verpflichtungen.

Bezüglich der Wiederherstellung kriegszerstörter kirchlicher Gebäude mit staatlicher Baulast gab es neben der Übernahme der Kosten im früheren Umfang noch andere Lösungen. So hatte die Wengengemeinde in Ulm noch vor der Kirche ihr zerstörtes Pfarrhaus wieder aufgebaut, offenbar bevor dafür staatliche Mittel bereitstanden. Denn das Land Württemberg-

37 Kap. 1206 Tit. 973.

38 Epl. XIII Kap. 4 Tit. 583.

Baden hatte 1949 erstmals Mittel zum Wiederaufbau je eines evangelischen und eines katholischen Pfarrhauses eingeplant, und auf katholischer Seite das Pfarrhaus in Höchstberg vorgesehen. Offenbar ergriffen die Katholiken der Wengengemeinde daraufhin eine Eigeninitiative. Jedenfalls vermerkt der Haushaltsplan 1950<sup>39</sup>: »Als katholisches Pfarrhaus soll das Stadtpfarrgebäude zu den Wengen in Ulm fertiggestellt werden, dessen Rohbau die Kirchengemeinde aus eigenen Mitteln errichtet hat. Für den Innenausbau werden ... noch 85 000 DM benötigt«, die auf die Staatskasse übernommen wurden. Vermerkt ist noch, »das Gebäude wird 5 Wohnungen enthalten«. Möglicherweise hatte man auch hier größer gebaut und den Eigenanteil daher ausgedehnt.

Die Gesamtkosten für den Wiederaufbau übernahm dann aber das Land beim Pfarrhaus für St. Peter und Paul in Heilbronn 1956 in Höhe von 150 000 DM im Rechnungsjahr 1956<sup>40</sup>. Allerdings hielt der Planvermerk wiederum fest, daß eine rechtliche Verpflichtung zum Wiederaufbau nicht anerkannt werde.

Die Pfarrhäuser und Kirchen, die sich in staatlichem Eigentum befanden oder als Lastengebäude vom Land zu unterhalten oder wiederherzustellen waren, stellten und stellen noch heute kein unbeschränktes Eigentum dar. Vielmehr mußten und müssen sie der Kirche zur Nutzung überlassen werden. Soweit der Grad der Zerstörung eine Nutzung nicht erlaubte, sahen sich die Kirchen beider Konfessionen gezwungen, Ersatzräume anzumieten oder, was offensichtlich bei den Kirchengebäuden in der Regel zutraf, benachbarte, auch solche der anderen Konfessionen, zu nutzen. Was bei den Gotteshäusern noch unter Nachbarschaftshilfe oder vorübergehender Benutzung von Sälen in Profanbauten unter geringer Nutzungsschädigung sowie anteiliger Kostenübernahme für Strom und Heizung möglich wurde, dies ließ sich bei den Pfarrhäusern nicht so einfach bewerkstelligen. In der Regel blieb den Kirchengemeinden kein anderer Ausweg, als eine Mietwohnung zu nehmen. Zur Abdeckung der Kosten trat schließlich auch der Staat ins Mittel. Erstmals im Rechnungsjahr 1948 sah der Staatshaushaltsplan für Nordwürttemberg einen Titel »Mietzinsentschädigungen für zerstörte Staatspfarrhäuser« mit der lapidaren Erläuterung vor, Ersatz der Mietzinsaufwendungen. Der Betrag erscheint mit 5700 RM relativ gering. Er konnte sich nach Wiederherstellung eines zerstörten Pfarrhauses verringern, während andererseits Mietsteigerungen zur Erhöhung dieses Plantitels führten. Als ein Indiz für die Langwierigkeit der Überwindung der Kriegsfolgenlasten kann gelten, daß sich der Wiederaufbau der Pfarrhäuser nach Ausweis der badenwürttembergischen Staatshaushaltspläne auf Seiten der evangelischen Konfession bis 1963 hinzog, im Bistum Rottenburg bis 1961. Erst dann fielen die betreffenden Plantitel weg.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der Staat im großen und ganzen trotz stets betonter Nichtanerkennung einer Rechtspflicht den ihm aus der Baulasträgerschaft zugewachsenen Aufgaben gegenüber den kriegszerstörten Kirchen und Pfarrhäusern gerecht geworden ist.

Während von den Kirchen und Pfarrhäusern mit staatlicher Baulast relativ wenige zerstört oder beschädigt waren, sah es bei den Kirchengebäuden, bei denen örtlichen Fonds und Kirchengemeinden die Pflicht zur Unterhaltung und zum Wiederaufbau oblag, wesentlich ungünstiger aus. Ein Verzeichnis über Baumaßnahmen an solchen Kirchen von der Währungsreform im Sommer 1948 bis 31. März 1949 vermittelt einen Eindruck<sup>41</sup>. Allein in Stuttgart sah es verheerend aus, wie die Angaben über die Schäden belegen:

St. Eberhard »total zerstört«, St. Elisabeth »schwer beschädigt«, St. Maria »schwerstens beschädigt«, St. Fidelis »ausgebrannt«, St. Nikolaus »schwer beschädigt«, Mariä Himmelfahrt in Degerloch »Schäden am Dach, Mauern, Fenstern und Inneneinrichtung«, Heilig Geist in

39 Epl. XV Kap. 6 Wü Tit. 84.

40 Kap. A 1208 Tit. 829.

41 DAR A 18.1 b a I /8.

Gaisburg »zerstört«, St. Josef in Heselach »Schäden am Dach, Fenstern, Mauern und im Innern«, in Cannstatt Liebfrauen »schwerstens beschädigt«, St. Martin »total ausgebrannt«, die Pfarrkirchen in Stuttgart-Feuerbach mit »Schäden am Dach, Fenstern, Mauern und im Innern«, in Obertürkheim »total zerstört«, in Untertürkheim »Schäden am Dach, Fenstern, Mauern und im Innern«, in Stuttgart-Wangen »schwer beschädigt«. »Ausgebrannt« waren die Kirchen in Eggenrot Kr. Aalen und in Höchstberg, »total zerstört« St. Augustinus in Heilbronn. An weiteren acht katholischen Kirchen hatten sich Instandsetzungsarbeiten 1948/49 als nötig erwiesen, wofür allein für St. Elisabeth in Ulm 128 000 DM aufgewendet werden mußten, insgesamt in den erfaßten neun Monaten nach der Währungsreform 1 425 670 DM, ein für die damalige Zeit enormer Betrag.

Nun bestand in Württemberg seit der Zeit, als das altwürttembergische Kirchengut noch gesondert verwaltet wurde, der Brauch, bedürftigen Gemeinden Zuschüsse zu Kirchen- und Pfarrhausbauten zu geben. Im Königreich wurden seit ca. 1820 ähnliche Zuwendungen an katholische Gemeinden gewährt, die seither stets, auch während des Dritten Reiches, im Staatshaushaltsplan etatisiert wurden und werden. Der Plantitel für katholische Gebäude machte 1930 13 000 RM und 1939 9000 RM aus.

Mit solchen Beträgen ließ sich natürlich die Not, die nach dem Krieg herrschte, nicht fühlbar lindern. Allein in Nordwürttemberg befanden sich 1947 14 Kirchen im Wiederaufbau mit einem geschätzten Aufwand von 1 147 000 RM, nur geringfügig weniger als der nach der Währungsreform genannte Betrag von ca. 1,4 Millionen.

Bei dieser Sachlage sah sich der Staat gezwungen, auch hier unterstützend einzugreifen. Erstmals 1947 enthielt der Staatshaushaltsplan für Nordwürttemberg einen entsprechenden Plantitel. Der Anteil der staatlichen Zuschüsse an den Gesamtkosten schwankte. 1949 fielen in der Diözese Rottenburg 669 575 DM an, der staatliche Beitrag belief sich auf 34 410 DM, also auf etwa 5,14 %<sup>42</sup>. Die Hilfe deckte somit nur einen geringen Teil, schlug im Staatshaushaltsplan jedoch zu Buche, kamen doch die bereits behandelten Aufwendungen zum Wiederaufbau der Lastengebäude hinzu. Und noch eine Position kam hinzu, die für die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung von Baudenkmalern.

Auch diese Leistung entsprach einer alten Tradition. Wie schon im 19. Jahrhundert leistete der Staat in den 20er und in den 30er Jahren beträchtliche Zuschüsse aus Denkmalmitteln, etwa zu den Baukosten am Ulmer Münster oder für die Frauenkirche zu Esslingen<sup>43</sup>.

1947 stellte das Land Württemberg-Baden erstmals Sondermittel zur Wiederherstellung von Denkmalgebäuden bereit<sup>44</sup>. Die Staatshaushaltspläne enthalten von diesem Jahr an Aufzählungen, welche Kirchen bedacht werden sollten. Da es sich um einen Sammeltitel handelt, ist dabei nicht zwischen evangelischen und katholischen Gebäuden unterschieden worden, außerdem sind auch profane Baudenkmalern inbegriffen. Unter den katholischen Kirchen mit Denkmalwert begegnen in den Staatshaushaltsplänen u. a. die Stadtpfarrkirchen Neckarsulm und Wiesensteig und St. Peter und Paul Heilbronn, die Wallfahrtskirche auf dem Schönenberg sowie die Pfarrkirchen Degmarn, Hagenbach und Kochertürn. Der Anteil der Zuschüsse an den Gesamtkosten schwankte auch bei dieser Position zwischen 3 und 10 %<sup>45</sup>.

Sowohl bei den »denkmalwichtigen« als auch bei den »nicht denkmalwichtigen« kriegszerstörten Kirchen fielen somit die Hauptlasten auf die Gemeinden selbst. Wie diese im einzelnen die großen Aufgaben meisterten, wie lange Provisorien hingenommen werden mußten, dies alles konnte von Gemeinde zu Gemeinde ebenso unterschiedlich sein, wie das Ausmaß der

42 DAR A 18.1 b a I /23a.

43 Vgl. StA Sigmaringen, Wü 80, Bü. 411, /13 ff.

44 Epl. IV, Kap. 92 Tit. 502.

45 Beispiele in den Akten StA Sigmaringen Wü 80, Bü. 411.

Schäden selbst, wofür oben schon Beispiele angeführt worden sind<sup>46</sup>. Da es hier nur um die Staatsleistungen geht, die aus dem Titel für kriegszerstörte Kirchen den Oberkirchenbehörden zur Verteilung übergeben wurden, lassen sich Einzelfinanzierungen mit diesen Unterlagen nicht aufdecken. Immerhin wäre es interessant, mehr darüber zu erfahren, über die Arbeitsleistungen von Gemeindeangehörigen, über Spendenaufkommen, über die Ergebnisse von Bettelpredigten in anderen Gemeinden und über die Erträge aus Sonderkollekten. Die Unterlagen der Kirchenpflegen könnten hierzu neben Akten des Bischöflichen Ordinariats bestimmt genauere Erhebungen ermöglichen. Dabei dürfte man auf manche Eigentümlichkeiten stoßen. So erscheint es z. B. sonderbar, wenn die Stuttgarter St. Eberhard-Kirche »bis zur Zerstörung im staatlichen Eigentum« stand, schon am Ende des vorigen Jahrhunderts die Baulast aber umstritten war, worauf sich der Staat nach 1945 berufen konnte, dann aber doch 450 000 von 1,2 Millionen DM geschätzten Baukosten auf die Staatskasse übernommen wurden<sup>47</sup>.

Wenn auch der Staat mit seinen Leistungen zum Wiederaufbau zahlreicher Kirchen beträchtliche Hilfe gewährte, die Notsituation war damit nicht gebannt. Ein Gesuch des Bischöflichen Ordinariats an das Kultusministerium in Tübingen vom 14. Februar 1949 um Genehmigung einer Haussammlung schildert die Situation sehr anschaulich. Es heißt darin<sup>48</sup>: »Der Wiederaufbau der kriegszerstörten Kirchen unserer Diözese bereitet uns außerordentliche finanzielle Sorgen. In einer Reihe von Kirchengemeinden mußte teils aus dringendsten seelsorgerlichen Bedürfnissen heraus, teils um die noch erhalten gebliebenen Bauruinen vor weiterem Zerfall zu schützen, trotz aller zeitbedingten Schwierigkeiten zum Wiederaufbau geschritten werden. Dazu kommt, daß durch den Flüchtlingsstrom zahlreiche rein evangelische Gemeinden einen starken katholischen Bevölkerungszuwachs erhielten oder eine schon vorhandene katholische Minderheit in großem Umfang verstärkt wurde. Fast durchweg konnte Gottesdienst in diesen Gemeinden nur durch Zurverfügungstellung von Räumen seitens der evangelischen Kirche abgehalten werden.« Es wird noch darauf verwiesen, daß in solchen Gemeinden keine eigenen Mittel vorhanden wären, zumal angesammelte Beträge durch die Währungsreform verloren gegangen wären, wodurch und, wie es weiter wörtlich heißt, »durch das geradezu unheimliche Ansteigen der Baukosten ... bei einzelnen Kirchengemeinden, welche größere Bauten begonnen haben, ein finanzieller Zusammenbruch« drohe, »wenn ihnen nicht eine wesentliche Unterstützung zuteil wird«.

Das Zitat läßt erahnen, vor welchen Schwierigkeiten die mit enormen Baukosten belasteten Kirchengemeinden standen. Es reißt zudem ein weiteres Thema an, das Staat und Kirche betraf, ein Problem, das weltpolitische Ursachen hat, das Flüchtlings- und Vertriebenen-Problem. Paul Kopf hat am Beispiel des Kreises Ludwigsburg »Aufbau und Ausbau der katholischen Kirche 1945–1985« bewegend dargestellt<sup>49</sup>. Wie im Brennspeigel sind in diesem Kreis die Probleme der Diözese insgesamt eingefangen: Diese sind, um einige Stichworte zu nennen, geradezu explosionsartige Zunahme der anders konfessionellen Bevölkerung, weitauseinanderliegende Seelsorgebezirke, Fehlen von Gottesdiensträumen und Geistlichen. Daß im Kreis Ludwigsburg in einem einzigen Jahr die Zahl der Katholiken zwischen 1945 und 1946 von 14 500 auf 43 800 anstieg, dies zeigt die Dimensionen an!

Dabei war es überwiegend der Fall, daß die Vertriebenen in die bürgerlichen Gemeinden eingewiesen wurden, wo alle zusammenrücken mußten. Dies galt zumindest zunächst auch

46 Vgl. Anm. 41.

47 StHpl. 1953/1955, Kap. 1208 Tit. 966, 972 und 971. – Vgl. Georg OTT, Zur Baugeschichte der St. Eberhardskirche in Stuttgart, in: RJKG 6, 1987, 195–320.

48 Wie Anm. 45 /47.

49 In: Die Eingliederung der Vertriebenen im Landkreis Ludwigsburg, Ludwigsburg 1985, 119–127. Zu den Zahlen außerhalb des Kreises Ludwigsburg vgl. DAR A 18.1 e /7f.

für die Gottesdiensträume, die sich die Konfessionen zu teilen gezwungen waren. Soweit es schon vor dem Krieg katholische Diasporagemeinden gab, stiegen ihre Angehörigen rapide an. In Ludwigsburg die Stadtpfarrrei mit nun ausgedehntem Sprengel in den benachbarten Orten von 8500 auf 20000 im Jahr 1950, aber auch in Leonberg von 800 auf 3000, in Obertürkheim von 800 auf 1479. Natürlich brachte die zerstreute Ansiedlung der Heimatvertriebenen ganz allgemein viele Schwierigkeiten mit sich, von der Wohnraum- über die Arbeitsplatzbeschaffung bis hin zu den Schulen und sonstigen Ausbildungsplätzen. Dem fügten sich die seelsorgerlichen Probleme nahtlos an. Deshalb ging man z.T. nach den ersten Jahren der Improvisation dazu über, neue Stadtrandsiedlungen mit vorwiegend aus dem Kreis der Vertriebenen stammenden Bewohnern anzulegen, die Rotweg-Siedlung in Stuttgart-Zuffenhausen mit 5400 Katholiken im Jahr 1954 ist ein Beispiel, ein etwas anders gelagertes ist Ludwigsburg-Grünbühl, wo vornehmlich Ukrainer, Polen und Tschechen untergebracht wurden, wozu noch Heimatvertriebene kamen. 1953 waren dort 3000 Katholiken zu betreuen.

In der ganzen Diözese kam es zu immer mehr Seelsorgestellen für Heimatvertriebene. 1946 waren es 27, 1953 schon 148, ohne den Zuzug in schon bestehenden Kirchengemeinden. Insgesamt sprach das bischöfliche Ordinariat 1953 von 201 Orten mit seelsorgerlichen Aufgaben für Vertriebene.

Ein wichtiges Anliegen bestand darin, Gottesdiensträume zu schaffen oder zu erweitern. So kamen zu den neuen Kirchen Erweiterungsbauten hinzu, manche zerstörte Kirche wurde beim Wiederaufbau vergrößert; das Beispiel der Wengenkirche in Ulm wurde schon in einem anderen Zusammenhang erwähnt.

Wenn allein im Kreis Ludwigsburg zwischen 1950 und 1985 59 katholische Kirchen und Gemeindezentren sowie 33 Kindergärten entstanden, daß aus ursprünglich drei 34 Pfarreien mit 120000 Katholiken geworden sind, so lassen sich Rückschlüsse auf die enormen finanziellen Belastungen der Diözese und der Gemeinden ziehen. Dabei darf nicht bloß an die kirchlichen Gebäude gedacht werden, die seelsorgerliche Betreuung durch Priester und Laienhelfer kam hinzu. Wenn auch teils vertriebene Priester, manchmal mit ihren Heimatpfarrkindern dazu bereitstanden, so mußten auch diese doch besoldet werden, ohne daß Pfründen oder staatliche Leistungen dafür vorhanden gewesen wären. Das bischöfliche Ordinariat wies auf die großen Probleme hin, weil »von den vier Landeskirchen« in Baden und Württemberg »die Diözese Rottenburg weitaus am stärksten durch die seelsorgerlichen Aufgaben für die Heimatvertriebenen belastet« war, wobei die »Ostpriester« anfänglich nur »bescheidene Gehälter« erhalten konnten, wie es wörtlich heißt, ehe sie 1953 den einheimischen Geistlichen gleichgestellt werden konnten<sup>50</sup>.

Wie bei allen Nachkriegsbelastungen trat der Staat auch hier unterstützend ins Mittel. Flossen schon bisher aus dem allgemeinen Etat für das Flüchtlingswesen Leistungen an die Kirchen zu deren seelsorgerlichen Betreuung, so schuf man ab 1949 dafür einen eigenen Haushaltstitel, von dem man 1953 die Leistungen »zur Schaffung von kircheneigenen Gottesdiensträumen in Flüchtlingsgemeinden« abzweigte.

Der Staatsbeitrag deckte bei weitem nicht den kirchlichen Aufwand, er deckte vielmehr bei den allgemeinen Seelsorgekosten 35–39%, bei den Bauzuschüssen sogar nur 1–2%. Zuschüsse aus den Kirchensteuererträgen und Eigenleistungen der Kirchengemeinden mußten im übrigen hier wie bezüglich der Beseitigung von Kriegsschäden an sonstigen kirchlichen Gebäuden die fehlenden Summen abdecken.

Dienten die bisher behandelten Staatsleistungen an die Kirchen für die Ausbildung des Priesternachwuchses, für die Besoldung der Geistlichen, für die Wiederherstellung von kriegszerstörten Kirchengebäuden oder für den Aufbau von Seelsorgestationen und Pfarreien

für Vertriebene unmittelbar der seelsorgerlichen Betreuung der Kirchenangehörigen, so ist am Schluß noch eine Staatsleistung mit einer anderen Zwecksetzung zu erwähnen, nämlich die finanzielle Unterstützung der Arbeit der kirchlichen Akademien. Schon ab 1947 erhielt die evangelische Akademie Bad Boll, ab 1951 auch die katholischen Paralleleinrichtungen in Griesbach und Stuttgart-Hohenheim, Staatszuschüsse. Daß es dabei nicht um Seelsorge ging, beweist die etatmäßige Veranschlagung im Zusammenhang mit den Mitteln für die Förderung der freien Volksbildung. 1952 schuf man für die Bewilligungen für die kirchlichen Akademien einen eigenen Etattitel und ließ von da an auch die evangelische Akademie Herrenalb teilhaben. Die Bildung des Südweststaates setzte auf diesem Sektor alle vier Landeskirchen, die beiden Diözesen Freiburg und Rottenburg sowie die badische und die württembergische evangelische Landeskirche, in den gleichen Stand, die Mittel werden zu gleichen Anteilen an die Konfessionen verteilt.

Damit sind die für die Nachkriegszeit typischen Staatsleistungen an die Kirchen wenigstens umrißhaft dargestellt worden.

Eine Würdigung wird zunächst anzuerkennen haben, daß sich die Nachkriegsländer Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um die es hier gehen mußte, ihren rechtlichen Verpflichtungen und ihrer Fürsorge für die Kirchen nicht entzogen haben, ebensowenig Baden-Württemberg ab 1952.

Das Dritte Reich hinterließ ein Trümmerfeld, das viele kirchliche Gebäude einschloß, die aus der kirchenfeindlichen Politik der braunen Machthaber resultierende Beschneidung bis dahin als berechtigt angesehener Leistungen hatte zu großen Engpässen geführt, und bald ergossen sich Flüchtlingsströme in das Land, die auch und gerade die Kirchen vor schier unüberwindliche Schwierigkeiten stellten. Diese Erblast, wie man heute sagen möchte, mobilisierte viele Kräfte, sie führte nicht zur Lähmung. Der Bericht des Flüchtlingsseelsorgers und Ostpriesters Pfarrer Otto Langer, der »die neuerrichtete Seelsorgestelle Ochsenbach mit Ochsenbach, Häfnerhaslach, Spielberg und Freudental« zu betreuen hatte, zeigt die Schwierigkeiten und die Dürftigkeit der Verhältnisse auf, wenn der Tisch zugleich »Schreibtisch, Altar und Eßtisch« war. Der Zusatz von Paul Kopf deutet den Ausweg an: »Bereits 1949 konnte in Ochsenbach ein Kirchenbauplatz erworben werden. Die Heilig-Kreuz-Kirche wurde 1952 geweiht<sup>51</sup>.«

An dieser positiven Entwicklung nahm der Staat durch seine auch in Notzeiten aufrechterhaltenen Leistungen fördernden Anteil.

51 KOPF (Anm. 49) 126.